

In der aktuellen Demokratieliteratur wird gern das Werk großer Geister der Vergangenheit bemüht, um sie als Vordenker der modernen Demokratie vorzustellen. Dabei hat sich eine Art Standardschilderung gebildet. Sie vermittelt den Eindruck einer Kontinuität von der Antike bis in die Gegenwart (Beispiele Vorländer 2010; Schmidt 2010). Prüfen wir zunächst, ob dies der ideenhistorischen Betrachtung standhält. Als Maßstab wird der demokratische Verfassungsstaat unserer Tage gewählt: universelles Erwachsenenwahlrecht, in freier und gleicher Wahl ermächtigte politische Institutionen, verbürgte bürgerliche Freiheiten, Mehrheitsentscheid, Oppositionsfreiheit.

2.1 Die Antike

Wer hat die Demokratie erfunden? Na, welche Frage: Die Griechen waren's, und zwar vor weit über 2000 Jahren! So lautet eine gängige These. Kaum ein Einführungs- oder Übersichtswerk, das sich dem Thema der Demokratie widmet, versäumt es, darauf hinzuweisen. Aber was ist dran? Die Frage stellen, heißt die Antwort präjudizieren – nichts! Was *Kleisthenes*, *Perikles* und *Aristoteles* unter Demokratie verstanden, hat mit der realen Demokratie unserer Tage nichts zu tun.

Die meisten Menschen der hellenischen und römischen Antike, die sich nicht mit dem Bürgerattribut schmücken durften, waren Rechtlose, Sklaven – Produktionsmittel und Haushaltsinventar. Der Bürgerstatus verlieh in aller Regel, wie im „Modellstaat Athen“, das Recht zur Teilnahme an der Volksversammlung. Diese

fasste Beschlüsse und wählte die Amtsinhaber. Die Übernahme öffentlicher Ämter war Bürgerpflicht.

Der Bürgerstatus war rechtlich, aber auch soziologisch rigide stratifiziert und an das Vermögen gekoppelt. Für Ämter kamen von den auf maximal 40.000 geschätzten Athener Bürgern bloß einige Tausend infrage, die überhaupt an der Volksversammlung teilnahmen. Allein die Vornehmen und die Begüterten waren für Staatsämter prädestiniert. Kein schnöder Broterwerb hinderte sie daran, sich voll und ganz für das Gemeinwesen einzusetzen. Rhetorisch geschult, beherrschten sie die öffentlichen Versammlungen.

Athen als das Zentrum eines maritimen Reiches im östlichen Mittelmeer war fortwährend in militärische Auseinandersetzungen verwickelt. Der Bürgerstatus verpflichtete zum Militärdienst. Für den Wert des Bürgers und Soldaten galt lange die Devise, je teurer und effektiver die Bewaffnung, desto höher der Bürgerstatus. Weil immer stärker die Masse der Krieger, weniger die Klasse ihrer Waffen die Kampfkraft bestimmte, wurden beispielsweise in Athen immer mehr Menschen der Bürgerstatus zuerkannt (dazu und zum Folgenden Welwei 2011a, S. 151 ff., b, S. 301 ff.; Lakoff 1996, S. 39 ff.).

Damit entstand ein Problem. Es galt zu vermeiden, dass sich ein Tyrann der Herrschaft bemächtigte. Dafür gab es in der antiken Welt reichhaltige Anschauung: die Perser, die Ägypter, die Assyrer, ja nicht zuletzt mit *Peisistratos* und seinen Nachfahren auch die Potentaten in der griechischen Welt. Ein Alleinherrscher drohte die Vorzüge der Zugehörigkeit zum Bürgeradel zu entwerten. Es sollte aber auch vermieden werden, dass die vielen Bürger niederen Ranges die Geschicke bestimmten. Zwar konnten ihnen, der Mehrheit des Volkes, die politischen Rechte schwer wieder genommen werden, ohne den Frieden in der Gemeinschaft aufs Spiel zu setzen. Sollte aber die Bürgermehrheit politisch den Ausschlag geben, stand die Aristokratie zur Disposition der Volksstimmung und derjenigen, die sie zu beeinflussen verstanden. Die naheliegende Lösung war eine auf Stabilität angelegte Konstruktion, die alle drei Kräfte kombinierte und gleichzeitig gegeneinander austarierte: die gemischte Verfassung – der Urgedanke der modernen Gewaltenteilung!

Am bekanntesten wurde das Experimentieren mit Formen der gemischten Verfassung im Stadtstaat Athen. Es gelangte nie in die lupenreinen Formen, wie sie von den antiken Staatsdenkern präsentiert wurden, namentlich von *Aristoteles*. Wichtig für die Geschichte der Demokratie: Die Demokratie als Mehrheitsherrschaft war hier noch kein Ideal, ganz im Gegenteil!

Ein ganzes Genre der antiken Staatstheorie rankte sich um den Vorsatz, das gemeine Volk, da es sich von der Politik schon nicht fernhalten ließ, wenigstens nicht zu mächtig werden zu lassen. Die Bürger mochten wohl Gesetze, also all-

gemein verbindliche Regeln, mitbeschließen. Das Regieren sollte am besten aber einer Minderheit in der Bürgerschaft überlassen werden, die sich auf die eine oder andere Weise dafür qualifizierte, sei es durch Ansehen, großen Besitz, Erfahrung, Verantwortungsbewusstsein oder was auch immer. Ihr war die Ausübung politischer Ämter vorbehalten.

Blicken wir kurz auf *Aristoteles* (384–324 v. Chr.), der in den Werken, die in die Demokratieforschung einführen, gern als erster Zeuge für die Idee der Demokratie aufgerufen wird. Grundlegend für seine Unterscheidung der Herrschaftsordnungen – es sei hier deshalb so altfränkisch ausgedrückt, weil die Bildung des Staates, wie wir ihn kennen, noch viele Jahrhunderte auf sich warten ließ – sind die Anzahl der Herrschenden und ihre moralische Qualität. Die guten Ordnungen sind die Monarchie, in der ein Einzelner Herrschaft ausübt, ferner die Aristokratie, die Herrschaft weniger, dafür aber der Besten, und schließlich die Politie, in der alle Bürger an der Herrschaft teilhaben, aber keineswegs allein, sondern gemeinsam mit der Aristokratie und einem Monarchen.

Die schlechten Ordnungen sind die Tyrannei, das Regiment einer üblen Herrscherfigur, ferner die Oligarchie, die Herrschaft weniger, denen allein am eigenen Vorteil gelegen ist, und schließlich die Demokratie. Letztere wird als Herrschaft eines Pöbels verstanden, der seinen Emotionen und Vorurteilen freien Lauf lässt (Aristoteles 1998, S. 114). Die Mehrheit entscheidet Kraft ihrer Masse. Das kluge Argument weniger, das vom Wohl des Ganzen geleitet ist, geht ins Leere.

Aristoteles unterstellt einen ständigen Wandel dieser Formen. Die Monarchie kann zu einer Tyrannei mutieren oder aber zu Gunsten einer Aristokratie zurücktreten. Die Aristokratie weicht der Oligarchie, und eine Oligarchie, die lange genug Misswirtschaft treibt, bereitet dem Aufstand des Pöbels den Weg. In diesem Schema sind einige Elemente enthalten, die bis in moderne Demokratiemodelle durchtragen: die Kategorisierung der Herrschaft nach der Anzahl der an der Herrschaft Beteiligten sowie der Missbrauch politischer Ämter und der politische Wandel!

Für existenzielle Situationen, etwa wenn ein Krieg drohte, war nach wie vor ein Erster unter den aristokratischen Gleichen gefragt. Im Kampf gilt es rasch zu entscheiden, dafür eignet sich die Beratung nicht. Hier hat das Amt des antiken Monarchen seinen Ursprung. Diese Herrscherfigur ist aber nicht als Alleinherrschaft zu verstehen. Das Ideal ist die von *Aristoteles* gepriesene Kombination der Herrschaft eines Einzelnen, des Regenten, ferner die Herrschaft der Vortrefflichen, die ihn wählen und die über Gemeinschaftsbelange beraten, und schließlich die Herrschaft aller, des Volkes, das selbst entscheidet, ob es sich einem Gesetz unterwirft, das ihm vorgeschlagen wird.

Diese „gemischte Verfassung“ steht im Dienste eines politischen Ziels: die vorhandene Ordnung zu stabilisieren. Beim Lob des großen *Aristoteles* kommt meist

allerdings die Tatsache zu kurz, dass nur wenige und dazu noch abgestuft allein Privilegierte im hellenischen Stadtstaat den Bürgerstatus hatten. Die Masse der Menschen, die darin lebten und arbeiteten, waren Rechtlose. Die Privilegierten bildeten die *Polis*, modern ausgedrückt: den öffentlichen Raum. Was sie sonst taten, als Familienhäupter, Gewerbetreibende oder Landwirte, war Sache des *Oikos*, des Hauses, einzig und allein ihre Privatangelegenheit.

In Rom verhielt es sich in mancher Hinsicht ähnlich. Es wuchs sich über die Stadt zum Imperium aus, behielt aber lange seine republikanische Verfassung bei. Hier begegnet uns zum ersten Mal der Begriff der Republik – *res publica*. Die Republik sollte in späteren Epochen einmal in der Abgrenzung zur Demokratie, dann wieder im Einklang mit der modernen Demokratie gebraucht werden.

Der politische Kern des römischen Imperiums war eine stadtstaatliche Verfassung. Die meisten Bürger Roms waren Plebejer, überwiegend Arme. Immerhin waren sie Bürger, also keine Sklaven. Und dies bedeutete, dass sie bürgerliche Rechte besaßen. Aber auch hier verhielt es sich so, dass die formale Rechtsgleichheit nicht allzu viel bedeutete. Die alten und reichen Familien Roms, die Patrizier, beherrschten seit je Staat und Politik. Die Masse der Bevölkerung bestand wie in Athen aus Rechtlosen, aus Sklaven, die dem Eigentumsrecht der Bürger Roms unterlagen.

Das Herzstück der römischen Republik war der Senat. Die Mitgliedschaft war hauptsächlich den Patriziern vorbehalten. Sie galt auf Lebenszeit. Beim Versterben eines Senators rückte anfänglich auf Vorschlag der Konsuln, später auf Vorschlag der Zensoren, die unter anderen das Vermögensregister verwalteten, ein Senator nach. Er musste sich durch die vorherige Bewährung in öffentlichen Ämtern – *cursus honorum* – dafür qualifiziert haben. Der Senat bestimmte die Politik Roms. Das Volk wählte in den Konsuln, Quästoren und Prätores (Exekutiv-, Finanz- und Gerichtsbeamten) seine Regierenden. Für die Amtsträger galt das Prinzip der Anuität – die unmittelbare Wiederwahl war ausgeschlossen. Die Wahl erfolgte öffentlich durch das Volk Roms. Dieses votierte aber nicht direkt, sondern, in Zenturien gegliedert, mittels seiner Delegierten. Zwei Konsuln, die lediglich für die Dauer eines Jahres berufen wurden, standen an der Spitze der Verwaltung. In dieser Eigenschaft traten sie auch als Militärbefehlshaber auf. In Notzeiten wurde ein Diktator bestellt. Er hatte den Auftrag, eine schwierige Herausforderung zu bewältigen und besaß dafür weitreichende Vollmachten (dazu und im Folgenden Jehne 2013, S. 24 ff., 81 ff.; Lakoff 1996, S. 65 ff.).

Mit der Drohung einer *secessio plebis* (zwischen dem 3. und 5. Jahrhundert v. Chr.) erzwang der Plebs im Laufe der Zeit eine Erweiterung der Verfassung. Hinter dieser Drohung stand der wirtschaftliche Boykott: das Druckpotenzial einer Abwanderung der Handwerker und Kaufleute aus dem Stadtbezirk Rom. Mit dem Versagen der alltäglichen Versorgung hätten die einfachen Bürger das Zentrum

des Imperiums zum Stillstand gebracht. Als Ergebnis dieser antiken „Politik von unten“ wurde unter anderem das Amt des Volkstribuns zugestanden. Die Volkstribune hatten den Auftrag, beim Senat die Interessen des Volkes zu reklamieren. Sie besaßen zu diesem Zweck weitgefasste Vetorechte.

Diese Verfassung war im Laufe der römischen Geschichte in vielen Einzelheiten dem Wandel unterworfen. In die Ermächtigung der Regierungsinhaber durch die Wahl und in ihre Bestellung auf einen im Voraus fixierten Zeitraum lässt sich bei kühner Interpretation ein Schimmer der Gewaltenteilungsidee deuten. Die Idee der Gewaltenteilung ist bis in die Gegenwart der Kern des Republikgedankens.

Wir können es kurz machen: Für die moderne Idee der Demokratie gibt Rom nicht viel mehr her als die Verfassungswelt der griechischen Antike.

2.2 Die Vertragstheoretiker

Die Sternstunde des modernen politischen Denkens verbindet sich mit dem Namen *Thomas Hobbes* (1588–1679). Der englische Staatsphilosoph wird gern als Vordenker der Demokratie angeführt. *Hobbes* hat die zentrale Denkfigur des Herrschaftsvertrags für den modernen Staat in die Welt gesetzt. Der Staat steht im Dienste der existenziellen Interessen des Einzelnen. Zunächst leben die Menschen in einem fiktiven Naturzustand in absoluter Freiheit. Diese Freiheit aber läuft in der rauen Auseinandersetzung der Menschen um die Lebensgrundlagen auf das Recht des Stärkeren und des Heimtückischen hinaus. Keiner darf sich sicher wähnen. Weil nun alle ein Leben in der Furcht vor den anderen führen, wird das Leben schlechthin unerträglich. An diesem Punkt tritt der Staat auf den Plan. Die Menschen einigen sich darauf, sich einem Herrscher zu unterwerfen. Jeder Einzelne verzichtet in einem Herrschaftsvertrag – dem Vertrag eines jeden mit allen anderen – auf seine natürliche Freiheit, und dies bedeutet vor allem: auf eine unbeschränkte Strafgewalt in eigener Sache. Dafür bekommt er die Zusage, dass sich die Staatsgewalt künftig um seine Sicherheit und Unversehrtheit kümmert. Sie verhängt Strafen und verfolgt die Straftäter. Sofern die Staatsgewalt funktioniert, kehrt gesellschaftlicher Friede ein (dazu, auch im Folgenden: *Hobbes 2000/1651*, S. 94 ff., 136 f.).

Der Arm des Staates muss nicht weiter reichen, als dass er die persönliche Sicherheit garantiert. Was der Untertan glaubt, ist seine Sache, wie er wirtschaftet, ebenfalls. Er darf nur nicht dem Staatszweck, der Geltung des Rechts, zuwiderhandeln. Die Staatsgewalt mag von einer gewählten Versammlung, einer Oligarchie oder einem Alleinherrscher ausgeübt werden. Derlei Dinge sind für *Hobbes*

technischer Kleinkram, den er in der Auseinandersetzung mit den antiken Schriften lediglich referiert.

Auch *John Locke* (1632–1704) wird in diesem Zusammenhang ins Spiel gebracht. Sein Repräsentationsgedanke und die Bindung des Herrschers an die Zustimmungsmächte eines Parlaments muten modern an. In späterer Zeit sollte sich beides tatsächlich mit der demokratischen Idee verbinden. Bei *Locke* selbst war dies noch keineswegs der Fall. Sein Ausgangspunkt ist die Ungleichheit. Auch hier wird ein staatsfreier Naturzustand vorausgesetzt. Immerhin sind die Menschen schon so verständig, dass sie sich auf die Unterscheidung von Mein und Dein einigen.

Diese Übereinkunft wird allzu häufig missachtet. Einige sind tüchtig oder sie haben schlicht und einfach Glück, sie werden reich. Die vom Pech Verfolgten, Schwachen und Faulen bleiben arm. Neid kommt auf. *Lockes* Problem ist der lästige und Angst einflößende Pöbel, der den Reichen mit Diebstahl und Raubmord den Genuss ihres teils erarbeiteten, teils sauer erbten Vermögens vergällt. Deshalb einigen sich die Reichen darauf, einen Staat einzurichten, der ihr Eigentum und den Genuss desselben schützt (dazu auch im Folgenden: *Locke* 2000/1690, S. 213 f., 216 f., 253, 281).

Eine Staatsgewalt ist in Ordnung, mag sie auch eine Steuerlast aufbürden, um die Staatsdiener zu bezahlen, deren Aufgabe es ist, Abschreckung und Strafe zu exekutieren und die Habenichtse in Schach zu halten. Aber diese Staatsgewalt muss an der kurzen Leine geführt werden. Sonst könnte sie auf den Geschmack kommen, sich den Besitz ihrer Auftraggeber, also der Reichen, unter den Nagel zu reißen. Deshalb wird diese Gewalt, verkörpert im Monarchen, von einer Vertreterversammlung der – besitzenden – Bürger kontrolliert. Gemeinsam mit dem Inhaber der Regierungsgewalt beschließen sie die Gesetze.

Der Zweck dieser Veranstaltung, persönliche Sicherheit und Sicherheit des Eigentums, steht nicht zur Disposition der Gesetzgebung. Sollte sich die Regierung trotzdem daran vergreifen, dürfen ihr die Betroffenen den Gehorsam verweigern und sogar Schritte unternehmen, um sie zu entmachten.

Das Thema ist hier im Kern das gleiche wie bei den antiken Denkern, auch die Lösung. Rechte besitzen nur wenige, der Rest der Menschen ist einfach da, als physische Tatsache und wohl auch als die Notwendigkeit, dass es Leute geben muss, die sich die Hände schmutzig machen, damit der Rest ein gutes Leben führen kann. Neu ist allerdings die Idee individueller Rechte, sei es auf persönliche Sicherheit, sei es auf Eigentum. Hierin zeigt sich die epochale Zäsur einer Moderne, die nicht mehr, wie noch die Antike und das Mittelalter, um ein gesellschaftliches Kollektiv kreist. Über die Gedanken des Mandats und des Parlamentarismus, die in der Legitimation des Staates vom Einzelnen her stecken, lässt sich freilich noch

keine Verbindung zur Demokratie konstruieren. Nutznießer ist immer noch eine Oligarchie, ganz wie damals, als die Akropolis noch keine Ruine war.

In beiden Fällen handelt es sich um Staatstheorie, um vernünftige Begründungen für eine Staatsgewalt, um nicht weniger, aber auch nicht mehr. Das demokratische System vollzieht sich im Staat. Insofern besteht hier tatsächlich eine Verbindung. Das Gleiche gilt aber auch für autoritäre Systeme. Mit *Locke* hält die Idee der politischen Repräsentation Einzug in das politische Denken. Doch es geht noch keineswegs um die repräsentative Demokratie, sondern um ein Konstrukt, in dem das eben erst gekeimte Besitzbürgertum die Vorteile der exklusiven Staatsgewalt erkennt. Es erkennt darin aber auch schon die Gefahr, dass ihm diese Staatsgewalt über den Kopf wachsen könnte. Mit einer noch recht einfachen Gewaltenteilungslösung trifft es Vorsorge: Nichts Wesentliches geschieht, wenn seine Vertreter nicht zustimmen. Also immer noch Staatstheorie, doch immerhin bereits liberale Staatstheorie. Dessen ungeachtet ist Staatstheorie eine andere Sache als die Theorie des demokratischen Staates. Doch beide haben miteinander zu tun. Um späteren Ausführungen vorzugreifen: Wo kein Staat, da kann es auch keine Demokratie geben!

Historisch vollzog sich die Gründung des modernen Staates in der frühen Neuzeit aus den Interessen und Bedürfnissen diverser Herrscher. Sie hatten den Feudaladel als Hemmschuh für ihre Ambitionen erkannt. Um die religiösen Auseinandersetzungen im Gefolge der Reformation aus dem Herrschergeschäft herauszuhalten, war es ratsam und nützlich, den Staat über die Kirchen zu setzen. In diesem Kontext wurzeln *Hobbes'* Gedanken mit dem Zentralthema eines absoluten Souveräns. Und um diesen Souverän wiederum in Schach zu halten, erdenkt *Locke* eine Theorie, die den Souverän an den Willen der besitzenden Klasse bindet. Freiheit für die Geschäfte und die Sicherheit des Eigentums werden von dieser frühbürgerlichen Klasse zur Bedingung für die Anerkennung des Souveräns gemacht. Beide, *Hobbes* wie *Locke*, rationalisieren politisch-gesellschaftliche Prozesse, die in der Realität urwüchsig und nach keinem staatstheoretischen Drehbuch vonstatten gingen (dazu neben der geradezu uferlosen historischen Literatur das klassische politikwissenschaftliche Werk: Tilly 1975).

2.3 Das moderne Republikdenken

Charles de Montesquieu (1689–1755) ist der wichtigste neuzeitliche Vertreter der Gewaltenteilungsidee. Ihm mögen *James Madison* und *Alexander Hamilton* hinzugerechnet werden. Die Gewaltenteilungsidee ist in die Vorstellung einer zeitgemäßen Demokratie eingeflossen. Dem berühmten Franzosen *Montesquieu* ging es darum, im Herrschaftssystem die ständisch gegliederte Gesellschaft seiner Epoche

abzubilden: die Bürger, den Adel und den Monarchen mit seiner Entourage. Die alleinige Herrschaft der Bürger, des Adels oder des Monarchen hat jeweils ihre Nachteile. Die Monarchie kann in eine Despotie umschlagen, die Aristokratie in eine Oligarchie, die Bürgerrepublik in die Herrschaft des primitiven Vorurteils und des schlechten Geschmacks. Besteht aber die Möglichkeit, dass Bürger, Adel und Monarch einander in den Arm fallen, wenn es um die Beschließung der für alle geltenden Gesetze geht, steigt die Aussicht, dass sich nicht die schlechten Eigenschaften der Klassen durchsetzen, sondern vielmehr die positiven: die Einfachheit der Bürger, die Vortrefflichkeit des Adels und das Ehrbewusstsein der Krone (Montesquieu 1994/1748, S. 119 ff.).

Montesquieu spinnt bei genauerem Hinsehen den Gedanken der aristotelischen gemischten Verfassung unter den epochalen Bedingungen des 18. Jahrhunderts aus. Mit dem freilich, was heute unter Demokratie verstanden wird, hat auch dies noch nichts zu tun. Die analphabetischen Bauern, Landarbeiter und Diensthofen seiner Zeit waren dem Aristokraten *Montesquieu* fremd. Wie die Sklavenbevölkerung der hellenischen Polis waren sie einfach da, nicht mehr.

Von politischer Gleichheit, die im Konzept der modernen Demokratie angelegt ist, findet sich auch in den Gedanken insbesondere *Hamiltons* (1754–1837) und *Madisons* (1751–1836), die sich in der berühmten Essaysammlung der „Federalist Papers“ niederschlagen sollten, keine Spur. Zwar gab es in den frühen Vereinigten Staaten keine Geburtsaristokratie. Eine Geld- und Pflanzaristokratie nahm ihren Platz ein. Nun war die amerikanische Gesellschaft nach den Maßstäben der Zeit deutlich egalitärer als die europäische. Auch Menschen mit kleinem Einkommen qualifizierten sich bereits für das Wahlrecht. Habenichtse freilich, von den Afro-Amerikanern ganz zu schweigen, hatten noch keinerlei Rechte, Letztere waren rechtlich betrachtet nichts anderes als eine Sache: Sklaven, wie in der Antike. Doch die Spreizung der Einkommen und Vermögen war unter den amerikanischen Bürgern selbst in dieser Zeit so beträchtlich, dass die Gebildeten und die ganz Reichen im Geiste *Lockes* für eine Verfassungskonstruktion eintraten, in der sie Vetomacht eingeräumt bekamen. Hier hat die Idee der Zweikammerlegislative des US-Kongresses mit dem Senat als Gegengewicht zum Volkshaus, dem Repräsentantenhaus, ihren Ursprung (Hamilton et al. 1994/1788, S. 314 ff.).

Es ließe sich argumentieren, dass diese Konstruktion auch die weniger Privilegierten schützte. Denn auch der Senat konnte gegen das Volkshaus nichts durchsetzen. Doch dieses Argument greift nicht: Der Status quo ist nun einmal so beschaffen, dass er die Privilegierten begünstigt (Formisano 2001, S. 14 ff.). Wem es im Status quo gut geht, der braucht kein Staatshandeln. Sein liebstes politisches Instrument ist die Verfassungsbremse.

In der Verfassungsfolklore, in der politischen Bildung, auch in politikwissenschaftlichen Darstellungen werden die „Federalist Papers“ als die Synthese diverser Ideen einer guten politischen Ordnung dargestellt, was sicherlich zutrifft. Sie werden heute allerdings auch als ein frühes Dokument der Demokratie gelesen. Davon kann keine Rede sein. Wie auch? Was wir heute als Demokratie kennen, gab es noch gar nicht. Demokratie sollte sich erst in den folgenden Jahrzehnten entwickeln.

Keine dreißig Jahre nach Gründung der amerikanischen Republik reifte ein urwüchsiger Demokratiegedanke. Er sollte bald zu einer wirklichen Demokratisierung des politischen Systems führen. Dieser Prozess hatte aber ganz und gar nichts mit dem Werk politischer Theoretiker zu tun. Er war eine höchst praktische Angelegenheit. Demokratie entwickelte sich bei der Besiedlung des amerikanischen Westens und Südwestens, insbesondere in den Lebensverhältnissen einfacher Farmerfamilien, die es gewohnt waren, einander zu helfen und gemeinschaftliche Probleme in Eigenregie anzugehen. In den 1820er und 1830er Jahren, in der Epoche des frühpopulistischen Präsidenten *Andrew Jackson*, gelangte die Demokratie dann in die politische Sprache („Jacksonian democracy“).

Erwähnen wir an dieser Stelle auch noch kurz *Alexis de Tocqueville* (1805–1859) mit seinem Werk über die Demokratie in Amerika. Die Gleichheit der Lebensweisen und der Anschauungen beeindruckten den französischen Aristokraten. Er erkannte, dass dies eine Bedingung dafür war, dass die Volksbeteiligung an politischen Dingen überhaupt funktionieren konnte. Nach seinem Geschmack war diese Demokratie aber nicht (Tocqueville 1986/1835 und 1840).

Lassen wir kurz noch einen weiteren Staatstheoretiker Revue passieren, der seine Spuren in der Verfassungslandschaft Europas hinterlassen hat: *Benjamin Constant* (1767–1830). Er intonierte das gleiche Thema wie *Hamilton* und *Madison*, und dieses Thema war die Gewaltenteilung. Er projiziert sie auf die europäischen Monarchien des 19. Jahrhunderts. Der Adel, die beherrschende Klasse, ist in der einen Kammer des Parlaments vertreten, das Bürgertum, die dynamisch wachsende Klasse, in der anderen Kammer. Gesetzesbeschlüsse verlangen die Übereinstimmung beider Kammern. Damit nicht genug, hat der Herrscher noch ein Vetorecht gegen die Parlamentsbeschlüsse. Seine Aufgabe ist es auch, Konflikte zwischen den Parlamentskammern zu schlichten. Der Herrscher regiert aber nicht selbst, sondern er lässt von einer Exekutive regieren, die eigens zu diesem Zweck von ihm berufen wird. Zwar kann das Parlament diese Regierung nicht ablösen. Aber die Regierungsvertreter sind gehalten, sich den Fragen und der Kritik des Parlaments zu stellen. Das nicht mit Rechten ausgestattete Volk, den Plebs des 19. Jahrhunderts, muss man sich freilich hinzudenken, will man dieses Konstrukt als Vorläufer der Demokratie deuten (Constant 1972/1815).

Worum geht es diesen Klassikern des politischen Denkens? Das große Thema ist die Repräsentation, und zwar nicht die Repräsentation des Volkes, wie wir es heute verstehen, sondern diejenige einer Klasse, die durch ihre Vertreter regieren oder wenigstens mitregieren will. Damit ihr der Staat nicht über den Kopf wächst, wird seine Legitimation gewaltenteilig organisiert, nur eben im Vergleich mit *Locke* in einer verfeinerten Variante – mit einer Verfassung, einem Parlament und einer unabhängigen Justiz!

Demokratie setzt universelle politische Rechte voraus, nicht zuletzt das gleiche Wahlrecht. Derlei lag *Hamilton* und *Madison* wie auch *Constant* noch fern. Mochten sie dies in ihren berühmten Schriften auch nicht groß zum Thema machen, lässt der historische Kontext doch keine Zweifel daran. Wer kein Eigentum hatte, keine Bildung, wer nicht aus „guter Familie“ kam, hatte in der Politik weder als Akteur noch als Inhaber politischer Beteiligungsrechte etwas zu suchen. Also Vordenker nicht einfach nur der Repräsentation, sondern auch eines gewaltenteiligen Repräsentationssystem *ja*, Vordenker der Demokratie aber: definitiv *nein*!

2.4 Die Idee der Selbstregierung

Während die referierten Klassiker noch die Erwartung hegten, dass vom einfachen Volk nichts anderes als Ungemach und nicht zuletzt der Griff in die eigene Geldbörse zu befürchten ist, bahnte sich im vorrevolutionären Frankreich eine Neubewertung des Volkes an. Für sie steht eine weitere Zelebrität des politischen Denkens: *Jean-Jacques Rousseau* (1712–1778).

Klugheit und Urteilsvermögen werden jetzt nicht mehr denen zugeschrieben, die es zu vorzeigbarer Bildung und ansehnlichem Vermögen gebracht haben, sondern vielmehr den einfachen, den „kleinen“ Leuten. Um den großen *Rousseau* auf eine simple Formel zu bringen: Eigentum, Statushuberei und Macht über andere verderben den Charakter. Seitdem Rang und Besitz die Gesellschaft in ein Oben und Unten teilen und seitdem ferner ein Staat eingerichtet wurde, der mit Zwang dafür sorgt, dass es so bleibt, fährt die Menschheit auf dem falschen Dampfer. Um dem ein Ende zu machen, gibt es nur eine Lösung: Weg mit dem großen, anonymen Staatsgebilde und Einebnung der Unterschiede in Status und Eigentum! Wenn alle gleich sind, und zwar nicht auf der Basis von Besitzlosigkeit, sondern bescheidener Eigentumsverhältnisse, die für das tägliche Brot und das Dach über dem Kopf sorgen, dann ist es nur vernünftig, alle in gleicher Weise an den Gemeinschaftsbelangen mitwirken zu lassen. Eine Voraussetzung dafür ist aber, dass sich alle kennen. Anonymität verträgt sich nicht mit Gemeinschaftsempfindungen. Und dies wiederum bedeutet, dass es für die Gesetzgebung als Basis der Herrschaft kei-

Demokratie und Autokratie in der vergleichenden
Demokratieforschung

Eine Kritik

Hartmann, J.

2015, VI, 186 S., Softcover

ISBN: 978-3-658-07478-4